

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Bonde, Kerstin Andreae, Christine Scheel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/13899 –**

### **Zusammenarbeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit der Großkanzlei Linklaters**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWt) hat den Entwurf für das Gesetz zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes durch die Großkanzlei Linklaters schreiben lassen. Damit unterwirft sich das BMWt dem direkten Einfluss ausgerechnet einer Kanzlei, welche die von diesem Gesetz betroffenen Unternehmen beraten hat und in Zukunft beraten wird. Interessenskonflikte sind so nicht auszuschließen. Dass sich ein großes Ministerium wie das BMWt nicht in der Lage sieht, einen solchen grundlegenden Gesetzesentwurf aus eigener Kompetenz heraus zu erarbeiten, ist nicht vertretbar.

1. Welches Ministerium innerhalb der Bundesregierung hat die Federführung für die Erstellung eines Gesetzes zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes?

Die Federführung für Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) liegt beim Bundesministerium der Finanzen (BMF). Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ist mitprüfend zuständig. Die Bundesregierung hat das BMJ und das BMWt durch Kabinettsbeschluss vom 18. Februar 2009 beauftragt, gemeinsam ein Restrukturierungsmodell zu entwerfen, das eine nachhaltige Sicherung der Finanzmarktstabilität ermöglichen soll und sich unterhalb der Schwelle der Enteignung des Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetzes bewegt. Der Gegenstand dieses Auftrages berührt auch Materien, die im KWG geregelt sind.

2. Welche Abstimmung innerhalb der Bundesregierung gab und gibt es zum Gesetzentwurf zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes?

Das BMWi hat am 12. Februar 2009 mit dem BMJ ein informelles Gespräch zum Bankenrestrukturierungsmodell und am 23. Februar 2009 zum Konzept des BMWi für ein Restrukturierungsmodell geführt. Zu einem Vorentwurf wurde am 12. März 2009 ein weiteres Gespräch mit dem BMJ geführt. Am 23. März 2009 und am 8. April 2009 ist der Vorentwurf im Rahmen von Ressortbesprechungen behandelt worden, an denen neben dem BMJ auch das Bundeskanzleramt, das BMF und das Bundesministerium des Innern (BMI) teilnahmen.

3. Aus welchem Grund sieht sich das BMWi nicht in der Lage, den Entwurf des Gesetzes zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes aus eigener Feder zu schreiben?

Das BMWi hat sich durch eine Rechtsanwaltskanzlei beraten lassen, weil aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt im Einzelnen nicht absehbaren Entwicklung der Finanzkrise aus Sicht des BMWi dringender Handlungsbedarf bestand und für die komplexen, vielfältigen rechtlichen Fragestellungen innerhalb des BMWi – neben den übrigen zusätzlichen Aufgaben aufgrund der Wirtschaftskrise – kurzfristig keine ausreichenden personellen Ressourcen mit praktischen Kenntnissen und Erfahrungen bei der Sanierung von Banken zur Verfügung standen. Angesichts der hohen Dringlichkeit einer zeitnahen Sanierung der HRE musste das Restrukturierungsmodell sehr schnell in einen Gesetzentwurf umgesetzt werden. Ziel war es, möglichst noch eine gesetzliche, transaktions-sichere Alternative zur Enteignungslösung im Finanzmarktstabilisierungs-ergänzungsgesetz aus der Sicht des BMWi ergänzend zur Verfügung zu stellen.

4. Inwieweit wurde der Entwurf von Linklaters durch den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes übernommen (synoptische Darstellung beider Entwürfe)?

Das BMWi hat sich durch die Kanzlei Linklaters LLP in Rechtsfragen beraten lassen, die im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesetzentwurfs stehen, der die Möglichkeit einer faktischen Insolvenz für diejenigen Banken vorsieht, die vor dem Hintergrund der Finanzkrise unter dem staatlichen Rettungsschirm stehen. Darauf aufbauend hat sich das BMWi durch die Kanzlei Linklaters LLP bei der Erstellung eines weiterführenden Gesetzentwurfs zum Verfahren der Restrukturierung von Banken, die aufgrund der Finanzmarktkrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, beraten lassen. Die Zuarbeiten der Kanzlei Linklaters wurden mehrfach im BMWi fachlich geprüft und den inhaltlichen Vorstellungen des BMWi angepasst. Einen formalen Regierungsentwurf gibt es derzeit nicht.

5. Wurde der Auftrag an Linklaters ausgeschrieben, und wenn nein, warum nicht?

Die Auftragsvergabe erfolgte nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) für die Vergabe eines Rechtsberatungsauftrags.

6. Welche Dienstleistungen umfasst der geschlossene Vertrag mit Linklaters?

Siehe Antwort zu Frage 4.

7. Welche Höhe und Art der Entlohnung wurde mit Linklaters vereinbart?

Auftragsvolumina können im Hinblick auf die Pflicht zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der mandatierten Rechtsanwälte auch im Verhältnis zum Deutschen Bundestag nur offengelegt werden, wenn es hierfür eine entsprechende Beschlussfassung nach § 2a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages gibt.

8. Wie gewährleistet das BMWi, dass der Entwurf des Gesetzes zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes von Linklaters den politisch gewollten Rechtsbefehlen entspricht, da die gesamte Ausführung des Entwurfs durch Linklaters erfolgt ist?

Siehe Antwort zu Frage 4.

9. Welche konkreten Vorgaben für die Inhalte des Gesetzes wurden bei Auftragsvergabe an Linklaters durch das BMWi gemacht?

Inhaltlich bestand die Vorgabe darin, auf der Grundlage einer im BMWi erarbeiteten Konzeption gesetzliche Regelungen vorzubereiten, mit denen systemrelevante Kreditinstitute unter möglichst weitgehender Schonung öffentlicher Mittel unterhalb der Schwelle der Enteignung vor einer Insolvenz mit unkalkulierbaren Folgen für die Stabilität des Finanzsystems bewahrt werden könnten. Die Aufgabenstellung im Einzelnen sowie die Spezifikation der zu erbringenden Leistungen wurden zwischen dem BMWi und Linklaters in zahlreichen Gesprächen jeweils erörtert.

10. Wie gewährleistet das BMWi, dass Linklaters keinerlei Interessenkonflikten mit bestehenden oder zukünftigen Mandanten aus der Privatwirtschaft unterliegt, welche dem Gesetz zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes unterworfen sind?

BMWi hat vor Erteilung des Auftrages nachgeprüft, dass Interessenkonflikte nicht erkennbar sind. Nutzungsrechte und Geheimhaltungspflichten sind vertraglich geregelt. Im Übrigen hat Linklaters sich strikt den Vorgaben des BMWi unterworfen, so dass eine Einflussnahme im Interesse von Mandanten auch theoretisch ausgeschlossen ist.

